



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Es werden mit Wirkung zum 28. Mai 2021 – nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind – folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 1. die Öffnung der Außengastronomie,
 2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,
 3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung,
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,
 4. der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
 5. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Im Falle einer sich anschließenden 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bestimmt sich die Geltung der Allgemeinverfügungen vom 18. sowie vom 20. Mai 2021 nach den dortigen Verfügungen.

Hinweise:

1. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen

- Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
2. Für Übernachtungsangebote i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV und musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, gelten die Verfügungen in Ziffer II 1 bzw. 3 der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2021 fort. Deren Außerkrafttreten richtet sich nach der dortigen Ziffer III.
 3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach sowie auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>) eingesehen werden.

Gründe:

Das Landratsamt Ansbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Mai 2021 kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV aufgeführten weiteren Öffnungen unter Ziffer I des verfügenden Teils zulassen.

Im Landkreis Ansbach hat die 7-Tage-Inzidenz seit dem 22. Mai 2021 und damit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert vom 50 nicht überschritten. Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich. Das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 26. Mai 2021 erteilt. Das Landratsamt Ansbach macht daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV Gebrauch.

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte wurden von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und stehen unter dem Link

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

unter der Überschrift „Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte“ zur Verfügung.

Die Bekanntgabe erfolgt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in analoger Anwendung.

Wird im Landkreis Ansbach nach der dafür maßgeblichen Regelung des § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die 7-Tage-Inzidenz von über 50 überschritten, liegen die Voraussetzungen für eine Öffnung nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anzuwenden, das heißt die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 27.05.2021

Clausen
Regierungsdirektorin